

werden sollte, die Vortheile und Nachtheile desselben darlegen, so wie ich, wenn auf eine weitere Besprechung dieser Sache eingegangen wird, gern die innere Organisation einer Buchhändlerinnung für ganz Deutschland, wie ich sie für ausführbar und zweckmäßig halte, darlegen werde.

Equivalenz.

Entwurf zur Anbahnung einer Packet-Beförderungs-Anstalt für den Buchhandel zu Leipzig.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Passage von dem einen Ende des Buchhändler-Viertels bis zu dem andern in Hinsicht der Beförderung der Beischlüsse ziemlich unsicher ist; es schwebt der uralte Streit über die geschene richtige Abgabe des Packets einerseits und den Nichtempfang desselben andererseits, noch immer; es hat auch die Frage, wer für Fehlendes den Schaden zu tragen, ihre Erledigung noch nicht gefunden und wird sie wahrscheinlich nie finden. Hat man nun der richtigen Bestellung der Zettel und Briefe eine solche Bedeutsamkeit beigelegt, daß man dafür eine besondere Anstalt gegründet, so sollte man meinen, daß die Beförderung der Packete von noch weit größerer Wichtigkeit sei, und der ernstlichsten Berücksichtigung bedürfe, da es sich um vermehrte Sicherheit des Eigenthums, resp. anvertrauten Gutes, handelt. Wir glauben auch, daß man in dieser Beziehung schon längst einen Schritt weiter gegangen wäre, knüpften sich an ein solches Etablissement nicht so mannichfache Schwierigkeiten, die aber doch am Ende der Untersuchung der Frage, als leicht zu beseitigend angesehen werden können. Gehörte noch vor 8 Jahren die jetzt bestehende Bestell-Anstalt in das Reich der Unmöglichkeit, so wird man auch jetzt geneigt sein, die Errichtung der in Rede stehenden Anstalt für unmöglich, für unausführbar zu halten. Die Erfahrung hat indeß sehr häufig gelehrt, daß oft im sechs und zwanzigsten Jahre zur Ausführung gekommen ist, was ein Einzelner fünf und zwanzig Jahre früher als dringendes Bedürfnis gefühlt und dargestellt hat, und dabei wollen wir Beruhigung fassen.

Vor Allem sei bemerkt, daß der Zweck der Anstalt lediglich nur der sein kann,

unbeschwerte, unempfohlene Beischlüsse und größere Couverts, welche der Bestell-Anstalt nicht zugehören, sicher zu befördern;

es sind mithin ausgeschlossen: Baarpackete, Packete an Privatleute, besonders empfohlene oder wegen ihres Inhalts nicht leicht transportable Packete u. dergl. m.

Schon bei Absendung der Güter muß hierauf genau Rücksicht genommen werden, und es würde in Zukunft der Inhalt der Fuhrballen in dasjenige zu scheiden sein, was dem Commissionär, und in dasjenige, was der Beförderungs-Anstalt zukommen soll. Ist der Theil, der den Commissionär angeht, der größere, so ist der Ballen an diesen zu adressiren; hat dagegen die Bestell-Anstalt den größten Theil zu befördern, so ist der Ballen mittelst Frachtbriefs an diese direct zu richten, und sie übergibt dem Commissionär den ihm zugehörigen Theil, der, wenn er aus Einzelheiten besteht, stets in ein Pack zu verwandeln ist. Einer Factur über den der Anstalt zukommenden Theil der Ballen bedarf es nicht.

Postpakete sind nach wie vor, an den Commissionär zu adressiren.

Zur Begründung einer solchen Anstalt und Erreichung des oben näher bezeichneten Zweckes würde nothwendig sein:

- 1) ein feuerfestes, geräumiges Local zu ebener Erde, nebst einer kleinen mit demselben verbundenen heizbaren Schreibstube, ein Pferde stall und Schuppen, oder Hofraum.

Das Local würde durch Holzunterschiede, theils in größere, theils in kleinere Behältnisse, je nach den Commissionären, einzutheilen sein, gleichwie die Packetfächer in den Commissionärgeschäften.

2) an Arbeitskräften:

a) ein auf die Constitution des anvertrauten Gutes zu verpflichtender Dirigent, welcher gelehrter Buchhändler sein muß.

Ihm würde obliegen:

- 1) sich, so oft es nothwendig erscheint, mit dem jedesmaligen Vorsteher, der stets aus der Mitte der Leipziger Deputation zu wählen sein dürfte, zu berathen;
- 2) die Casse zu führen, und monatlich den Commissionären den Auszug über gehabte Auslagen an Fracht und Einschlag zur Weiterberechnung an ihre Committenten zu geben;
- 3) an die Absender der Güter schriftlichen Bericht zu erstatten, wenn fragliche Fälle vorkommen;
- 4) über das Arbeiterpersonal zu wachen und das wöchentliche Lohn auszuzahlen;
- 5) die Beischlüsse regelmäßig verwiegen zu lassen, das Gewicht zu notiren und nach demselben das Conto jedes Commissionärs mit dem ihn treffenden Theil der Gesamtspeisen zu belasten.

6) dafür zu sorgen, daß jeder Commissionär die Emballage der von seinen Committenten abgeschickten Güter zugestellt erhalte.

b) Markthelfer, deren Zahl sich erst durch die Praxis ermitteln läßt.

3) An Betriebsmitteln:

a) 2 Pferde, deren Abwartung dem Hausmann überwiesen wird; er ist aus der Mitte der Markthelfer zu wählen und als diensthuetend zu betrachten;

b) ein verdeckter, zu verschließender Wagen;

c) eine ordinaire Holzwaage;

d) Körbe und Lederriemen, je nachdem es das Bedürfnis erheischt, und

e) gut construirte Laternen oder Lampen zum Gebrauche anstatt der Lichter.

4) An Capital:

Einschüsse jedes einzelnen Commissionärs, welche sich durch die von der Anstalt zu empfangenden Berechnung (siehe 2, a, 5) verzehren, oder erneuert werden müssen, je nachdem es der Umfang des Geschäfts mit sich bringt.

An Herrn Frommann in Jena als Replik auf die Klage in Nr. 67.

Herr Frommann in Jena hat sich veranlaßt gefunden, unsere an und für sich ganz unschuldige Bemerkung in unserem Circulär über das Vergiftmeinnicht pr. 1849 in Nr. 67 dieses Blattes als eine das Verhältniß zwischen Principal und Gehülfe gänzlich nicht respectirende Handlung darzustellen.

Wir protestiren zwar dagegen, wollen uns aber nichts desto weniger in keinen Streit mit demselben einlassen, sondern vielmehr versuchen, unsere Ansicht der Sache und den Beweggrund, welcher uns dazu veranlaßte, mitzutheilen.

Das „Vergiftmeinnicht“ bei dem unerhört billigen Preis von 54 kr oder 16 Ngr, einem Honorar von 1000 \mathfrak{r} , das wir an Spindler zahlen und einer starken Auflage, die wir machen müssen, so daß uns dadurch ein Capital von circa 4000 \mathfrak{r} absorbiert wird — kann nur ein Nettoartikel sein, und auch mit dem besten Willen nicht bei Partien mit Freieremplaren abgegeben — dagegen 100 \mathfrak{r} mit 33 $\frac{1}{3}$ % Rabatt in feste Rechnung geliefert werden. —

Dies vorausschickend, wer kann in Abrede stellen, daß es viele Sortimentsgeschäfte gibt, wo es lediglich Sache des Commis ist,